

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Das Jobcenter EN

Sie haben Leistungen beim Jobcenter EN nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beantragt. Das Jobcenter ist daher für Sie als Behörde zuständig. Dies gilt für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Integration in Arbeit.

Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) werden nur auf Antrag erbracht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen die Sozialleistungen neu beantragt werden. Nutzen Sie dazu den Weiterbewilligungsantrag. Diesen finden Sie im Internet oder erhalten Sie in der für Sie zuständigen Regionalstelle.

Was sind SGB II-Leistungen?

Welche Arten von Sozialleistungen erhalten Sie beim Jobcenter EN?

- Dienstleistungen, wie Beratung zu Sozialleistungen
- Geldleistungen
- Sachleistungen, wie z.B. Lebensmittelgutscheine oder Kostenübernahmescheine

Wer hat einen Anspruch auf Sozialleistungen?

Bürgergeld erhalten alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zur Erreichung der Rente, wenn sie sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Auch alle nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen erhalten Bürgergeld, sofern sie mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind Sie, wenn

- Sie unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können,
- Sie nur vorübergehend wegen einer Erkrankung oder Behinderung eine Arbeit nicht aufnehmen können.

Halten Sie sich aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft für nicht in der Lage zu arbeiten? Sprechen Sie uns an!

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie

- Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften wie z.B. durch eigenes Einkommen, Vermögen oder Arbeit nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können.

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Legen Sie daher alle Unterlagen, die Ihre Hilfebedürftigkeit belegen, wie Einkommens- oder Vermögensnachweise, dem Jobcenter EN vor. Dies gilt auch für jede in Ihrem Haushalt lebende Person.

Die Bedarfsgemeinschaft

Sozialleistungen nach dem SGB II werden jeweils für eine Bedarfsgemeinschaft geprüft und beschieden. Zu dieser Gemeinschaft gehören

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- die im Haushalt lebenden Eltern oder ein im Haushalt lebender Elternteil einer unverheirateten und erwerbsfähigen Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteiles,
- Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:
der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.
die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft führt,
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können.

Umfang der Geldleistungen

Das SGB II sieht pauschalisierte Regelbedarfe in derzeit folgender Höhe vor:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Alleinerziehend Alleinstehend Partner minderjährig	Partner in BG ab 18. Lebensjahr (LJ)	Volljährige bis zur Vollendung des 25. LJ (Mitglied der BG) sonstige erwerbsfähige BG Ang. Personen, die das 25. LJ noch nicht vollendet haben und ohne erforderliche Zusicherung umgezogen sind	Kinder bzw. Jugendliche im 15. LJ bis zur Vollendung des 18. LJ Minderjährige Partner	Kinder vom Beginn des 7. LJ bis zur Vollendung des 14. LJ	Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 6. LJ
563,00 € monatlich	506,00 € monatlich	451,00 € monatlich	471,00 € monatlich	390,00 € monatlich	357,00 € monatlich

Hinweis

Ziehen junge Erwachsene unter 25. Jahren ohne schriftliche Zusicherung des Jobcenters um, erhalten Sie nur noch einen Regelbedarf von derzeit 451,00 € monatlich.

Die Regelbedarfe sind monatliche Pauschalleistungen, die Sie sich eigenverantwortlich einteilen müssen. Davon sind laufende Ausgaben zu bestreiten sowie Rücklagen zu bilden, um einmalige Anschaffungen, wie z.B. neue Kleider, neue Schuhe, eine neue Waschmaschine usw., zu tätigen.

Das bedeutet z.B.:

Wenn sie eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung mit einer jährlichen Zahlungsweise abgeschlossen haben, müssen Sie den Betrag ansparen und bei Fälligkeit selbst an die Versicherung überweisen.

Die pauschalierten **Regelbedarfe** umfassen z.B. Ausgaben für

- Lebensmittel, Getränke
- Bekleidung
- Haushaltsstrom
- Ersatzbeschaffung von notwendigem Hausrat, wie Möbel und Elektrogeräte
- Körperpflege
- Telefon, Handy, Internet und Telefax
- Freizeit, Kultur

Hinweis

Haben Sie nachweislich keine Rücklagen, kein einzusetzendes Vermögen und haben Sie auch nicht auf andere Art und Weise die Möglichkeit, eine erforderliche Anschaffung zu kaufen, können Sie ein Darlehen beantragen. Die Beantragung hat schriftlich mit den aktuellen Kontoauszügen der letzten 3 Monate sowie mit den aktualisierten Sparbüchern/Sparkonten zu erfolgen. Die gilt für alle Konten und Sparbücher/Sparkonten der Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Die laufenden SGB II-Leistungen umfassen neben den Regelbedarfen:

- Mehrbedarfe wie z.B. bei Schwangerschaft, für Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung usw.,
- Mehrbedarfe für die Warmwasseraufbereitung, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird
- Angemessene Unterkunfts- und Heizkosten für eine hier genutzte Wohnung/Eigenheim
- Beiträge zur Kranken-, Pflegeversicherung, diese Beiträge werden direkt vom Jobcenter EN an die Krankenkasse gezahlt.
- Besondere einmalige Leistungen

Auf schriftlichen Antrag können folgende Leistungen beantragt werden:

- Erstausrüstungen für Bekleidung (auch bei Schwangerschaft und Geburt),

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- Erstausrüstungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten,
- Anschaffungen und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Besondere Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Auf Antrag können folgende Leistungen in Form von Geldleistungen für

- Ausflüge
- mehrtägige Fahrten
- angemessene Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Teilhabe am sozialen/kulturellen Leben
- persönlicher Schulbedarf

erbracht werden.

Einkommen im SGB II

Jeder Hilfesuchende muss sein Einkommen sowie seine Ansprüche gegenüber Dritten wie Unterhalt oder Rente einsetzen, um seinen Lebensunterhalt und den der Bedarfsgemeinschaft soweit wie möglich aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte ohne Rücksicht auf ihre Herkunft oder Rechtsnatur. Egal, ob sie der Steuerpflicht unterliegen oder nicht. Daher sind Sie verpflichtet, alle Einkommen bei Ihrer Regionalstelle, wie z.B. jegliches Erwerbseinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen, Einkommen aus Unterhalt anzugeben. Hierbei kommt es nicht auf die erzielte Höhe des Einkommens an.

Das Jobcenter EN überprüft dann das nachgewiesene Einkommen darauf, ob es bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen ist oder nicht.

Vermögen im SGB II

Jeder Hilfebedürftige muss sein **Vermögen** gegenüber dem Jobcenter EN offen legen und entsprechende Nachweise darüber vorlegen. Zum Vermögen gehören z.B.:

- Häuser und Grundstücke
- Fahrzeuge
- Lebensversicherungen
- Spargbücher und Sparkonten
- Schmuck

Das Jobcenter EN überprüft dann das nachgewiesene Vermögen darauf, ob es bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen ist oder nicht.

Hinweis zu Kontoauszügen

Bei der Vorlage von Kontoauszügen beachten Sie bitte, dass Überweisungstexte und Empfänger, welche Rückschlüsse zu Herkunft, politischer Meinung, religiöser Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten des Intimlebens zulassen, von Ihnen unkenntlich gemacht werden können. Dies gilt jedoch nicht für den Überweisungsbetrag. Im begründeten Einzelfall darf das Jobcenter auch vollständig kenntliche Kontoauszüge einfordern.

Krankenversicherung im SGB II

Für gesetzlich krankenversicherte Leistungsempfänger:

Die Krankenversicherungsbeiträge werden durch das Jobcenter für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft übernommen, damit ein gesetzlicher Schutz im Krankheitsfalle besteht.

Über den gesetzlichen Versicherungsumfang hinaus gehende Zusatzversicherungen können nicht übernommen werden. Die Beiträge werden ausschließlich direkt an Ihre Krankenversicherung erbracht.

Für privat krankenversicherte Leistungsempfänger:

Auch private Krankenversicherungsbeiträge werden durch das Jobcenter getragen, jedoch nur bis maximal zur Höhe des halben Basistarifs. Auch Ihre private Krankenversicherung wird keine höheren Beiträge von Ihnen verlangen, wenn Sie Ihre Hilfsbedürftigkeit nach dem SGB II dort anzeigen. Ggf. müssen Sie einen Wechsel in den Basistarif vornehmen.

Angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde für privat krankenversicherte Leistungsempfänger eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt. Danach können Versicherungsnehmer, die nach dem 15. März 2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet (§ 204 Abs.2 Versicherungsvertragsgesetz). Für diese Rückkehr muss der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit einen Antrag beim privaten Versicherungsunternehmen stellen.

Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Bewilligungs- oder Aufhebungsbescheid).

Hinweis zum Kontenabrufverfahren

Zur Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind Sie verpflichtet, gegenüber dem Jobcenter EN sämtliche auf Ihren Namen bzw. den Namen der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft laufende Konten und Sparbücher mit aktuellem Stand offenzulegen sowie bestehende Kontoverfügberechtigungen anzuzeigen, um Ihre Hilfebedürftigkeit nachzuweisen.

Sollten Sie trotz Aufforderung durch das Jobcenter EN Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur unvollständig vorlegen oder Sie Anlass für Zweifel an Ihrer Hilfebedürftigkeit gegeben haben, kann das Jobcenter EN ein Kontenabrufverfahren gem. § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) bei dem Bundeszentralamt für Steuern einleiten. Es werden dann alle Banken und Sparkassen, die eine Geschäftsstelle

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

in der Bundesrepublik Deutschland haben, angefragt, mit der Bitte um Mitteilung, ob von Ihnen und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Konten bei dem angefragten Geldinstitut geführt werden oder eine Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht. Nach entsprechender Rückmeldung wird eine Überprüfung Ihrer SGB II - Leistungen erfolgen.

Bei Zweifeln an Ihrer Hilfebedürftigkeit ist das Jobcenter EN berechtigt, die Leistungen bis zur Klärung des Sachverhalts zu versagen oder die Leistungen nur vorläufig zu gewähren. Kommen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse von vornherein Ihrer Mitwirkungspflichten nach und legen Sie alle Unterlagen über Ihr Einkommen und Vermögen vollständig vor.

Hinweis bei Sperrzeit der Bundesagentur für Arbeit und unwirtschaftlichem Verhalten:

Folgende Verhaltensweisen können z.B. zu einer Absenkung Ihrer SGB II-Leistungen führen:

- Absichtliche Verminderung Ihres Einkommens/Vermögens,
- fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten,
- Herbeiführung einer Sperrzeit oder Erlöschen des Arbeitslosengeld I Anspruches bei der Agentur für Arbeit oder die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen, die den Eintritt einer Sperrzeit begründen.

Für diese Zeit werden geringere SGB II-Leistungen ausgezahlt.

Hinweis auf Kostenersatz

Haben Sie Ihre Hilfebedürftigkeit ohne wichtigen Grund zumindest grob fahrlässig herbeigeführt, kann das Jobcenter EN die an Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft gewährten SGB II-Leistungen im Wege des Kostenersatzes zurückfordern.

Hinweis zu Ihren Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so müssen Sie diese benennen oder selbst vorlegen.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf SGB II-Leistungen haben, sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können, z.B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn

- Sie eine Arbeit oder Selbständigkeit aufnehmen, Sie andere Sozialleistungen wie Bürgergeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld erhalten.

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- Sie arbeiten und/oder sich der Umfang Ihrer Arbeitszeit ändert.
- sich das Einkommen oder Vermögen Ihrer Bedarfsgemeinschaft ändert, wie z.B. bei einer Erbschaft oder Schenkung.
- Sie eine Ehe/Lebensgemeinschaft gründen oder sich trennen,
- sich Ihre Anschrift ändert: Sofern Sie Kosten für Unterkunft und Heizung beantragen bzw. erhalten, müssen Sie vor dem Umzug Kontakt mit der zuständigen Regionalstelle aufnehmen und dort eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen Ihrer neuen Unterkunft einholen; ggf. auch für die Übernahme der Umzugskosten. Dies gilt auch für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft,
- dauerhaft Personen aus Ihrem Haushalt ausziehen oder Personen bei Ihnen einziehen.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse.

Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene SGB II-Leistungen zurückerstatten.

Bewirken Sie durch einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten eine unberechtigte Zahlung von SGB II-Leistungen, kann zudem gegen Sie ein Strafverfahren wegen Sozialleistungsbetrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Leistungsmissbrauch wird u.a. mit modernen Methoden der elektronischen Datenverarbeitung - auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern - bzw. durch den Einsatz von Außendiensten aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt.

Hinweis zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Beziehen Sie SGB II-Leistungen, müssen Sie Ortabwesenheiten wie Urlaub oder mehrtägige Besuche mit dem Jobcenter EN abstimmen. Sprechen Sie dazu Ihren Integrationscoach/Fallmanager an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Informationsblatt für Kunden des aktivierenden Bereichs“ bzw. dem Merkblatt „Ortsabwesenheit“, die Sie in jeder Regionalstelle erhalten können.

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag erreichbar sein und das Jobcenter in einer angemessenen Zeit aufsuchen können. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht!

Ihnen kann eine Ortsabwesenheit in der Regel bis zu drei Wochen (21 Kalendertage) ohne wichtigen Grund im Kalenderjahr gestattet werden, wenn die Planungen zur beruflichen Eingliederung dem nicht entgegenstehen.

Dafür müssen Sie vor der geplanten Ortsabwesenheit die Zustimmung Ihres Integrationscoaches einholen.

Melden Sie sich am ersten Werktag nach Ihrer Rückkehr persönlich im Jobcenter EN. Bitte bringen Sie dazu Ihren Ausweis mit.

Beachten Sie, dass bei einer längeren Abwesenheit oder fehlender Rückmeldung sämtliche SGB II-Leistungen aufgehoben oder zurückgefordert werden können.

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, ist dies nur in Verbindung mit einem schriftlichen Antrag möglich. Die Anträge erhalten Sie unter www.rundfunkbeitrag.de. Dem Antrag fügen Sie bitte die Bescheinigung zur Befreiung der Rundfunkbeitragspflicht, die Ihrem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, im Original bei. Nur die Übersendung dieser Bescheinigung reicht für eine Befreiung nicht aus.

Senden Sie die Bescheinigung mit einem ausgefüllten Antrag auf Befreiung an folgende Adresse:

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Beitragsservice

50656 Köln

Bei Fragen der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Datenerfassung über Online-Fragebogen

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bereits im Antragsverfahren Ihren Mitwirkungspflichten nach § 60ff. SGB I nachkommen müssen. Dazu gehört auch, uns die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Online-Fragebogen ist weder gesetzlich, noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Sie ist nicht verpflichtend, sondern erfolgt vielmehr freiwillig. Sofern Sie die Daten über den Online-Fragebogen nicht bereitstellen, werden diese nicht verarbeitet und können daher auch nicht vorbereitend im Hinblick auf eine Beratung verwendet werden. Eine Nichtbereitstellung über den Online-Fragebogen hat für sich keine nachteiligen Rechtsfolgen für Sie, da Sie die Daten auch persönlich vor Ort oder postalisch bereitstellen/übermitteln können.

Hinweis zum Datenschutz

Das Jobcenter EN beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz.

Ich bin darüber informiert worden, dass Daten im Rahmen der Aufgaben des SGB II elektronisch erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an Stellen, die öffentliche Aufgaben für mich wahrnehmen, weitergegeben werden können.

Verantwortlicher für die Erhebung von personenbezogenen Daten ist der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Tel. 02336 93-0, verwaltung@en-kreis.de.

Fragen zum Datenschutz können Sie an die Datenschutzbeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises unter Tel. 02336 932329 oder per E-Mail an datenschutz@en-kreis.de oder an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 384-240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, www.ldi.nrw.de - dieser ist zugleich auch zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in NRW - richten.

Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer Daten finden Sie unter: www.jobcenter-en.de

Infoblatt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Bestätigung

Das Informationsblatt habe ich heute erhalten. Ich werde es auch den sonstigen Personen meiner Bedarfsgemeinschaft zur Kenntnisnahme vorlegen.

Datum und Unterschrift